

Vorlesung  
**Religion und Religionsgemeinschaften  
im staatlichen Recht**  
WS 2011/12

– Ungefähre Gliederung des Stoffes –

18.10.	§ 1	Einführung
25.10.	—	<i>[Vorlesung fällt aus]</i>
1.11.	—	<i>[Allerheiligen: vorlesungsfrei]</i>
8.11.	§ 2	Kriterien für die Beschreibung der religionsrechtlichen Situation eines Landes
15.11.	§ 3	Die Lehre der katholischen Kirche über das Verhältnis von Staat und Religion
22.11.	§ 4	Das Verhältnis von Staat und Religion im Laufe der Geschichte
29.11.	§ 5	Die Quellen des geltenden deutschen Religionsrechts
6.12.	§ 6	Religionsfreiheit
13.12..	§ 7	Religiös-weltanschauliche Neutralität und Parität
20.12.	§ 8	Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften
10.1.	§ 9	Der Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften
17.1.	§ 10	Personenrecht
24.1.	§ 11	Die finanziellen Angelegenheiten der Kirche im staatlichen Recht
31.1..	§ 12	Schule und Religionsunterricht
	§ 13	Kirchliche Hochschulen und theologische Fakultäten
7.2..	§ 14	Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht
	§ 15	Religion und Religionsgemeinschaften im Europäischen Recht

**Erwerb des Leistungsnachweises**

**Mag. theol.**

- Die Vorlesung gehört zu Modul 12. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine mündliche Prüfung (15 Min.), zu deren Stoff ausschließlich diese Vorlesung gehört.

**Dipl. Theol.**

- Der Stoff der Vorlesung gehört zum Fachabschluss Kirchenrecht.
- Wenn man – wie es in Sankt Georgen üblich ist – die Möglichkeit, im Fach Kirchenrecht einen sbL zu erwerben, durch die Übungen im Eherecht ausschöpft, kommt der Stoff dieser Vorlesung nur für den Fachabschluss in Frage.
- Andernfalls kann auch ein sbL erworben werden, aber nur zusammen mit einer der anderen einstündigen Vorlesungen im Fach Kirchenrecht.

**Postgraduales Studium**

- Es kann ein sbL erworben werden, aber nur zusammen mit einer der anderen einstündigen Vorlesungen im Fach Kirchenrecht.

**Hinweise zum Prüfungsstoff (für alle Studiengänge)**

- Prüfungsinhalt ist die gesamte Vorlesung.
- Erforderliche Kenntnis der Rechtsquellen:
  - Was das GG und die WRV angeht, wird eine sehr genaue Kenntnis erwartet. Auch die Nummern der einzelnen Artikel und Absätze sollen gewusst werden.
  - Bei allen anderen Rechtsquellen sind solche „Zahlenkenntnisse“ nicht erforderlich.
- Ausländische Studierende können nach Rücksprache mit mir (bis spätestens zum Ende der Anmeldefrist für die Prüfungen) einen alternativen Prüfungsstoff wählen; er umfasst:
  - §§ 1 bis 3 der Vorlesung
  - ca. 30 Seiten, vom Studierenden vorzuschlagende Literatur über das Religionsrecht seines eigenen Landes; diese Literatur muss in Dt., Engl., Frz., It. oder Span. verfasst sein.